

Ortsgemeinde Kottenheim

Vorlage Nr. 055/264/2018

Beschlussvorlage

TOP	Errichtung von Lagerhallen
------------	-----------------------------------

Verfasser: Bearbeiter: Michael Hinz Fachbereich: Fachbereich 2	
Datum: 21.02.2018	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.: 02651/8009-51	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	05.03.2018	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, zum Bauantrag auf Errichtung von zwei Lagerhallen in 56736 Kottenheim, Flur 5, Flurstück 331/41, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen / nicht zu erteilen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvor- schlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Kottenheim liegt ein Bauantrag auf Errichtung von zwei Lagerhallen im Kottenheim, August-Horch-Straße 19, Flur 5, Flurstück 331/41, vor.

Der komplette Bauantrag liegt der Ortsgemeinde zur Einsichtnahme vor.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Im Mayener Tal / Oben auf m Biersberg“. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Der Bauherr möchte das Vorhaben abweichend vom Bebauungsplan errichten / herstellen. Ein Lageplan sowie ein Auszug des Bebauungsplans liegen der Beschlussvorlage bei.

Eine Lagerhalle soll außerhalb der überbaubaren Fläche, innerhalb des „5m-Streifens“ bis hin zum Pflanzstreifen -nordöstliche Richtung-, errichtet werden. Der Pflanzstreifen selbst bleibt hierbei unberührt.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

- 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
- 2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
- 3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
 - die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
 - wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Hinweis:

In gleichgearteten Fällen wurde das Einvernehmen in diesem Bereich erteilt.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Lageplan und Auszug B-Plan